



AMTSBLATT

für die Gemeinde Holdorf

Ausgabe 27/2024

Online gestellt und somit verkündet am: 20.12.2024

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Holdorf (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes, der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes, der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes, sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz), in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Holdorf in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 320 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 260 % |
| 2. Gewerbesteuer | 350 % |

§ 2

Ein nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Grundsteuergesetz zu ermittelnder aufkommensneutraler Hebesatz beträgt für die Grundsteuer B 253 % sowie für

die Grundsteuer A 494 %. Die Differenz zum festgesetzten Hebesatz nach § 1 Nr. 1 der Grundsteuer B beträgt 7 Prozentpunkte sowie für die Grundsteuer A -174 Prozentpunkte. In der kumulierten Betrachtung (Grundsteuer A+B zusammen) wird die Gemeinde Holdorf keine zusätzlichen Steuereinnahmen aus den Grundsteuern A und B erzielen.

§ 3

1. Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Holdorf (Hebesatzsatzung) vom 12.12.2023 außer Kraft.

Holdorf, den 17.12.2024

Dr. Krug
Bürgermeister

Aushang am: 20.12.2024

Abnahme am: